



Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT) gewährt die Thüringer Aufbaubank (TAB) kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen Freier Berufe Zuwendungen in Form von zinsgünstigen Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel auf folgenden speziellen Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe (MFG),
- Haushaltsgesetz,
- Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2007 - 2013 auf Basis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfonds¹,
- Verordnung der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)² -,
- Verordnung über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (De-minimis-VO)³.

Im Rahmen der Förderung wird sichergestellt, dass eine Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützt und jede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Die Darlehen können für Investitionsvorhaben in Thüringen gewährt werden. Ziele der Förderung sind die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Thüringen, die Erhöhung von Einkommen und Beschäftigung sowie die Stärkung der unternehmerischen Initiative. Mit der Förderung soll eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sichergestellt werden. Die Fördermaßnahmen werden durch das TMWAT einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden

- a) neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte und
- b) das erste Material- und Warenlager. Eine Förderung kann nur in Verbindung mit einer Investitionsförderung aus dem Programm für das jeweilige Vorhaben erfolgen. Die Darlehenssumme kann max. 20 % des beantragten Investitionsdarlehens betragen und das Darlehen muss spätestens sechs Monate vor dem Investitionsende bei der TAB beantragt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb,
- immaterielle Wirtschaftsgüter,

- Ausgaben für Beförderungsmittel und Ausrüstungsgegenstände von Unternehmen des Straßengüterverkehrs sowie des Luftverkehrs,
- Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende bauliche Maßnahmen sowie
- Eigenleistungen.

3. **Antragsberechtigte**

Die Darlehen werden für Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus- und Beherbergungsgewerbes, des Dienstleistungssektors sowie Angehörigen Freier Berufe gewährt. Gefördert werden des Weiteren Investitionsvorhaben von Existenzgründern.

Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Bewilligung die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission⁴ erfüllt. Die branchenmäßige Einordnung des Unternehmens erfolgt anhand der „Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 (NACE)“⁵.

Antragsberechtigte Freie Berufe im Sinne dieser Richtlinie sind wirtschaftsnahe Freie Berufe. Dazu gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe. Antragsberechtigt sind des Weiteren Ärzte, die sich in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten oder in Gebieten mit lokalem Versorgungsbedarf niederlassen und an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben⁶,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 7 AGFVO,
- Unternehmen, die keine Beihilfen nach der AGFVO gemäß Art. 1 bzw. keine De-minimis-Beihilfen gemäß Art. 1 Abs. 1 De-minimis-VO erhalten können,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Forstwirtschaft (NACE 02.1), der Energie- und Wasserversorgung (ausgenommen: Unternehmen der Branche Rückgewinnung - Recycling - NACE 38.3), des Hoch- und Tiefbaus, des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, Apotheken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Kreditinstitute und Versicherungen bzw. damit verbundene Tätigkeiten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006, ABl. L 210 der EU vom 31.07.2006, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, ABl. L 210 der EU vom 31.07.2006, S. 25; Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006, ABl. L 371 der EU vom 27.12.2006, S. 1

² Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008, ABl. L 214 der EU vom 09.08.2008; S. 3

³ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, ABl. L 379 der EU vom 28.12.2006, S. 5

⁴ Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 der EU vom 20.05.2003, S. 36

⁵ Statistisches Bundesamt, Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, ABl. L 393 der EU vom 30.12.2006, S. 1

⁶ vgl. Art. 1 Abs. 6 AGFVO

4. Fördervoraussetzungen

Der Darlehensantrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Vermessung und Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Zusage des Thüringen-Dynamik-Darlehens durch die TAB darf das Vorhaben noch nicht abgeschlossen sein.

Wird nach Antragstellung mit dem Investitionsvorhaben begonnen, begründet dies noch keinen Anspruch auf Förderung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Darlehenskonditionen

Die Darlehen werden projektbezogen als zinsgünstige Refinanzierungsdarlehen über die Hausbank gewährt.

Die Gewährung erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehensmindestbetrag: 5.000 Euro
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Mio. Euro
- Darlehenslaufzeiten:
bei Gegenstand der Förderung zu 2. a)
 - 5 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei, Festzins für die gesamte Laufzeit
 - 10 Jahre, davon bis zu 2 Jahre tilgungsfrei, Festzins für die gesamte Laufzeit
 - 15 Jahre, davon bis zu 2 Jahre tilgungsfrei, Festzins für die ersten 10 Jahre
 - 20 Jahre, davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei, Festzins für die ersten 10 Jahre

Nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsphase wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

bei Gegenstand der Förderung zu 2. b)

- 6 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei, Festzins für die gesamte Laufzeit
- Zins- und Tilgungsfälligkeit: vierteljährlich
- Auszahlung: 100 %

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die Preisklasse - und damit der risikogerechte Zinssatz - wird unter Berücksichtigung der Bonität des Antragstellers und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten bei Antragstellung von der Hausbank festgelegt. Weitere Informationen zur Ermittlung des Zinssatzes sind der Programmseite und die jeweils gültigen Zinssätze je Preisklasse der Konditionenübersicht der TAB im Internet unter www.aufbaubank.de zu entnehmen.

Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat wird nach zwei Bankarbeitstagen und einem Monat nach Darlehenszusage der TAB auf die noch nicht ausbezahlte Darlehensvaluta berechnet.

Die Refinanzierungsdarlehen sind durch die Hausbank banküblich zu besichern.

Die Hausbank kann bei nicht ausreichenden banküblichen Sicherheiten eine 50 %ige Haftungsfreistellung beantragen.

Bei Krediten mit Haftungsfreistellung ist eine zusätzliche Absicherung durch eine Bürgschaft von Bürgschaftsbanken, Bund, Ländern oder anderen öffentlichen Institutionen ausgeschlossen.

5.2 Subventionswert der Förderung

Die Darlehen stellen Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUUV (ex-Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag)⁷ dar. Der Beihilfenswert des Darlehens ergibt sich aus dem Zinsvorteil für den Endkreditnehmer.

Der Zinsvorteil für das Investitionsdarlehen wird als Beihilfe unter der Voraussetzung der Art. 1 - 12 sowie 15 AGFVO und für das Betriebsmitteldarlehen für das erste Material- und Warenlager unter Art. 2 De-minimis-VO vergeben.

Die Einhaltung der spezifischen beihilferechtlichen Vorgaben der vorgenannten Verordnungen ist Voraussetzung für die Beihilfengewährung.

6. Verfahren

Die für das Programm zuständige Behörde ist das TMWAT.

6.1 Antragstellung

Die Beantragung der Darlehen erfolgt auf einem Antragsvordruck bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt.

Für die Beantragung ist die Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes (Hausbank) einzureichen. Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut der Hausbank einzuschalten.

Antragsvordrucke sind bei den Thüringer Industrie- und Handelskammern, den Thüringer Handwerkskammern, den Kreditinstituten und der TAB erhältlich oder können im Internet unter www.aufbaubank.de abgerufen werden.

Auf Gewährung eines Darlehens besteht kein Rechtsanspruch.

6.2 Bewilligung

Die Darlehensgewährung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

6.3 Auszahlung

Die Darlehensmittel können vor Rechnungsbezahlung für den festgelegten Verwendungszweck abgerufen werden.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Endkreditnehmer weist die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens nach. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens gegenüber der TAB zu führen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises bestätigt wird. Endkreditnehmer, die ihren Jahresabschluss nicht von einem Wirtschaftsprüfer erstellen lassen, legen eine entsprechende Bestätigung ihres Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Die Hausbank hat die unverzügliche Weiterleitung der Darlehensmittel an den Endkreditnehmer nachzuweisen.

7. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

⁷ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUUV, ABl. C 115 der EU vom 09.05.2008, S. 47

Zusätzlich sind das TMWAT, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof berechtigt, erforderliche Auskünfte zu verlangen oder eine Prüfung vorzunehmen.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Es gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Endkreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2011 in Kraft, gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge, ist bis zum 31.12.2015 befristet und ersetzt die Richtlinie vom 11. Mai 2010.

Erfurt, den 21.07.2011

Matthias Machnig
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie